

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

30. Mai 2010

Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### 1. Landkreis Stendal

Veröffentlichung der Genehmigung für das Wappen der Gemeinde Lüderitz.....	181
Veröffentlichung der Genehmigung für das Wappen und die Flagge der Gemeinde Ringfurth .....	181
Veröffentlichung der Genehmigung für das Wappen und die Flagge der Gemeinde Windberge .....	182
I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der neuen Stadt Tangerhütte aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" zum Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.....	182

### Landkreis Stendal

#### Genehmigung des Wappens der Gemeinde Lüderitz

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010, GVBl.LSA S. 190) erhält die **Gemeinde Lüderitz** gemäß Antrag vom 05.05.2010 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 21.04.2010:

**„Gespalten und halb geteilt, vorn am Spalt in Silber ein halber roter Adler, golden bewehrt und gezungt, hinten oben in Silber ein roter Anker mit Ring, hinten unten in Rot ein silberner Wellenbalken.“**

Die bildliche Darstellung des Wappens ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 20.05.2010

Jörg Hellmuth



Anlage:



### Landkreis Stendal

#### Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Ringfurth

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010, GVBl.LSA S. 190) erhält die **Gemeinde Ringfurth** gemäß Antrag vom 20.05.2010 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.05.2010 :

**„In Blau ein schlangenförmig gebogener silberner Pfahl, begleitet in der Biegung oben links von drei goldenen Ähren und in der Biegung unten rechts von einem goldenen Anker.“**

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Pfahl) und der Schildfarbe – Silber (Weiß) und Blau.

Weiterhin erteile ich der Gemeinde Ringfurth die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.05.2010 :

**„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.“**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, 21.05.2010

Jörg Hellmuth



Anlage:



Landkreis Stendal

## Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Windberge

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010, GVBl. LSA S. 190) erhält die **Gemeinde Windberge** gemäß Antrag vom 20.05.2010 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.05.2010 :

**„In Rot wie eine leicht erniedrigte Deichsel ein Zusammenfluss zweier Ströme, die beiden oberen, sich zum Schildrand hin verjüngenden gewellten Ströme zweifach blau-silbern gebändert, der schildgrundwärts fließende silbern bordierte blaue Strom ebenfalls gewellt, im Winkel der oberen Ströme eine durchgehende schwarz gefugte silberne Mauer mit vier Zinnen, der Zusammenfluss im unteren Teil begleitet vorn von einem gesenkten goldenen Sensenblatt und hinten einem goldenen Eichenblatt.“**

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Mauer) und der Schildfarbe – Silber (Weiß) und Rot.

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Windberge** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.05.2010 :

**„Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.“**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

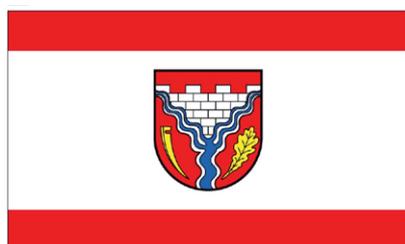
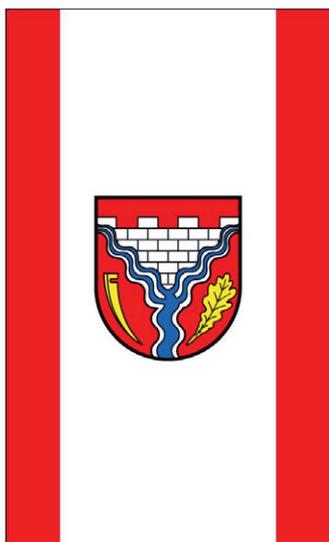
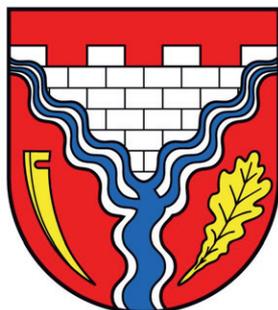
Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, 21.05.2010



Jörg Hellmuth

Anlage:



Landkreis Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 26.05.2010, AZ: 30.01.02-5.2-VGem Tgh-L-01-10, den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Stadt Tangerhütte genehmigt.

### I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der neuen Stadt Tangerhütte aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" zum Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA –, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

a)	Bellingen	am:	10.05.2010
b)	Birkholz	am:	10.05.2010
c)	Bittkau	am:	11.05.2010
d)	Cobbel	am:	20.05.2010
e)	Demker	am:	11.05.2010
f)	Grieben	am:	17.05.2010
g)	Hüselitz	am:	11.05.2010
h)	Jerchel	am:	11.05.2010
i)	Kehnert	am:	11.05.2010
j)	Lüderitz	am:	20.05.2010
k)	Ringfurth	am:	12.05.2010
l)	Schelldorf	am:	10.05.2010
m)	Schernebeck	am:	12.05.2010
n)	Schönwalde (Altmark)	am:	10.05.2010
o)	Uchtdorf	am:	19.05.2010
p)	Uetz	am:	11.05.2010
q)	Weißewarte	am:	10.05.2010
r)	Windberge	am:	10.05.2010
s)	Stadt Tangerhütte	am:	10.05.2010

zur Genehmigung vorgelegt.

Auf den im Namen und im Auftrag o.g. Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 25.05.2010 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ergeht folgende Genehmigung:

**I.** Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA genehmige ich die durch o.g. Gemeinden beschlossene Vereinbarung zur Neubildung der Stadt Tangerhütte.

**II.** Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

**III.** Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

### Begründung

**Zu I.** Die an der Neubildung der Stadt Tangerhütte beteiligten Gemeinden a) bis s) stellten mit Schreiben vom 25.05.2010 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung liegen der KAB vor.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden, gem. § 17 Abs. 1 S. 7 GO LSA, mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden a) bis s) haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden a) bis s) nach § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA fand statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in 14 Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. Lediglich in 5 Gemeinden votierten die Bürger mehrheitlich gegen die Neubildung.

Alle an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte fassten, nach erfolgter Anhörung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Gem. § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst und neu gebildet werden. Gründe des öffentlichen Wohls sind u.a. die Schaffung einer zukunftsfähigen gemeindlichen Struktur, die in der Lage ist, die eigenen und die übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt und langfristig gesichert werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden.

Durch Bildung der Einheitsgemeinde werden diese Ziele erreicht. Die Neubildung der Stadt Tangerhütte steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Bei der Prüfung wurden ebenso die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt.

Die an der Neubildung der Stadt Tangerhütte beteiligten Gemeinden a) bis s) gehören ausnahmslos der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" an. Bei der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte handelt es sich um eine Vollfusion. Der Einwohnerstand per 31.12.2008, für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" beträgt insgesamt 12.168. Gem. § 17 Abs. 1 S. 5 GO LSA entsprechen Gebietsänderungen in Form einer Bildung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern dem Gemeinwohl. Die neue Stadt Tangerhütte überschreitet diese Mindesteinwohnergröße.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neubildung der Stadt Tangerhütte den Gründen des öffentlichen Wohls, gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, entspricht.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen der Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung ist die Genehmigung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

## Zu II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag soll antragsgemäß am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam werden. Gemäß §§ 5 und 6 Gebietsänderungsvertrag sind die erstmaligen Wahlen zu den Organen der Einheitsgemeinde – Gemeinderat und Bürgermeister – nach Bildung durchzuführen.

Die Wahl des Gemeinderates hat gem. § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung vier Monate nach Bildung der Einheitsgemeinde zu erfolgen.

Die Wahl des Bürgermeisters hat gem. § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung zu erfolgen.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimer Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einzuhalten, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die, von den Antragstellern, vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

## Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

## Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung ergehen nachfolgende Hinweise zur Klarstellung und Auslegung der entsprechenden Regelung im Gebietsänderungsvertrag.

### I. Zu § 2 Abs. 3 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass die Regelung hinsichtlich der Benennungsherstellung den Bürgermeister der zukünftigen Einheitsgemeinde nicht in seiner Entscheidungskompetenz gem. § 63 Abs. 1 GO LSA einschränkt.

### II. Zu § 3 Abs. 3 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass die Regelung hinsichtlich der Benennungsherstellung den Bürgermeister der zukünftigen Einheitsgemeinde nicht in seiner Entscheidungskompetenz gem. § 63 Abs. 1 GO LSA einschränkt.

### III. Zu § 17 Abs. 1 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf den dauerhaften Bestand und den Betrieb kommunaler Einrichtungen u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

### IV. Zu Anlage 2

Es ergeht der Hinweis, dass sämtliche Hauptsatzungen, Geschäftsordnungen und Entschädigungssatzungen für ehrenamtlich tätige Bürger aller Gemeinden durch Bildung der neuen Stadt Tangerhütte gegenstandslos werden. Nach Wirksamwerden der Gebietsänderung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte für seinen Geltungsbereich eine neue Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger zu beschließen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 27.05.1999 und die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 gem. § 100 Gesetz über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft getreten sind.

Die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 wurden durch die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land vom 21.09.2005 außer Kraft gesetzt. Diese Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land ist jedoch nicht Bestandteil der Anlage 2 des Gebietsänderungsvertrages und damit kein fortgeltendes Ortsrecht. Auf die Verordnungsermächtigung der § 94 ff SOG LSA wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

### V. Zu Anlage 3

Es ergeht der Hinweis, dass die beschlossene Protokollnotiz in der Gemeinde Lüderitz klarstellenden Charakter hat und auf Grund eines Schreibfehlers im Gebietsänderungsvertrag Anlage 3 Gemeinde Lüderitz, Ortsteil Groß Schwarzlosen beschlossen wurde. Im Ortsteil Groß Schwarzlosen existiert kein Sportlerheim als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lüderitz. Es handelt sich hierbei vielmehr um die Gaststätte, Dorfgemeinschaftshaus mit Kegelbahn.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal einzulegen. Der Widerspruch hat auf Grund der Anordnungen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg gestellt werden.

Jörg Hellmuth  
Landrat



## II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Bellingen	am:	10.05.2010
b)	Birkholz	am:	10.05.2010
c)	Bittkau	am:	11.05.2010
d)	Cobbel	am:	20.05.2010
e)	Demker	am:	11.05.2010
f)	Grieben	am:	17.05.2010
g)	Hüselitz	am:	11.05.2010
h)	Jerchel	am:	11.05.2010
i)	Kehnert	am:	11.05.2010
j)	Lüderitz	am:	11.05.2010, 20.05.2010
k)	Ringfurth	am:	12.05.2010
l)	Schelldorf	am:	10.05.2010
m)	Schernebeck	am:	12.05.2010
n)	Schönwalde (Altmark)	am:	10.05.2010
o)	Uchtdorf	am:	19.05.2010
p)	Uetz	am:	11.05.2010
q)	Weißewarte	am:	10.05.2010
r)	Windberge	am:	10.05.2010
s)	Stadt Tangerhütte	am:	10.05.2010

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Tangerhütte vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis s) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

### § 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

a) Bellingen		
b) Birkholz	mit den Ortsteilen	Birkholz, Sophienhof und Scheeren
c) Bittkau		
d) Cobbel		
e) Demker	mit den Ortsteilen	Demker und Elversdorf Bahnhof Demker
f) Grieben		
g) Hüselitz	mit den Ortsteilen	Hüselitz und Klein Schwarzlosen
h) Jerchel		
i) Kehnert		
j) Lüderitz	mit den Ortsteilen	Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz
k) Ringfurth	mit den Ortsteilen	Ringfurth, Sandfurth und Polte
l) Schelldorf		
m) Schernebeck		
n) Schönwalde (Altmark)		
o) Uchtdorf		
p) Uetz		
q) Weißewarte		
r) Windberge	mit den Ortsteilen	Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg
s) Stadt Tangerhütte	mit den Ortsteilen	Tangerhütte, Mahlpfuhl und Briest aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Tangerhütte.

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Tangerhütte ist die Verwaltungsgemein-

schaft „Tangerhütte-Land“ aufgelöst.

(5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis s), sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden a) bis s) werden Ortsteile der neuen Stadt Tangerhütte. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Tangerhütte.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte Stadt Tangerhütte und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 2 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Tangerhütte die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis s) und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden a) bis s) und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ angehört, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum (Anlage 3) der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Tangerhütte über.

(3) Das bewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis s) soll vorrangig in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) genutzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.

## § 3 Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Tangerhütte (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ durch die neu gebildete Stadt Tangerhütte richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die derzeit in den aufzulösenden Gemeinden a) bis s) Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der jeweils aufgelösten Gemeinde a) bis s) eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.

(4) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

## § 4 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Tangerhütte angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde a) bis s) haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden a) bis s) die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## § 5 Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde.

Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates bilden die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ den Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Tangerhütte ist zu wählen.

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der Gemeinderat unverzüglich den Wahltag.

Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt die bisherige Verwaltungsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

## § 7 Bildung von Ortschaften

(1) Für die neu gebildete Stadt Tangerhütte wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Tangerhütte werden die aufgelösten Gemeinden a) bis s) mit ihren Ortsteilen. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen

der ehemaligen Gemeinden.

(2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis s) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde a) bis s) besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde a) bis s) ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die neue Stadt Tangerhütte überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
- Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen,
- Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
- Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen,
- Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
- Beteiligung an Dorfverschönerungswettbewerben.

(6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen  
- bis 2.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,  
- bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.

(7) Den Ortschaftsräten wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen.

(8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in die Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Tangerhütte aufgenommen.

## § 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 9 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden a) bis s) als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden a) bis s) gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte ist bestrebt, die geplanten Investitionen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA sein Vorschlagsrecht ausüben.

(3) Die neue Stadt Tangerhütte wird den Bestand und den Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis s) vorhanden kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten. Die Einrichtungen sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

Diese Verpflichtung der neuen Stadt Tangerhütte entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

## § 10 Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Tangerhütte aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

## § 11 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 2 gilt, soweit es

durch die Bildung der neuen Stadt Tangerhütte nicht gegenstandslos geworden ist, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird. Das fortgeltende Ortsrecht ist bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Tangerhütte für die Ortschaften a) bis s) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis s) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Tangerhütte nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(3) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden a) bis s) zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 12 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 165 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

## § 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2016 werden die in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

### Steuersätze

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schelldorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

## § 14 Investitionen

(1) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte wird die bereits begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte darf für Rücklagen und Haushaltsmittel, einschließlich Ausgaberechten, die aus dem Jahr 2010 oder Vorjahren für die jeweilige Gemeinde a) bis s) hervorgehen, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

Eine darüber hinausgehende, nicht zweckgebundene Rücklage wird für investive Zwecke der jeweiligen Gemeinde genutzt.

## § 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neu gebildeten Stadt Tangerhütte obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Tangerhütte fort.

(3) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis s) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinde Lüderitz wird bis zur Berufung des Gemeindeführers der neu gebildeten Stadt Tangerhütte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers der neu gebildeten Stadt Tangerhütte beauftragt.

(4) Historische Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehren verbleiben in den jeweiligen Ortsfeuerwehren.

## § 16 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies der/die:

Grundschul-Standorte:	
Grundschule	in Grieben
Grundschule	in Lüderitz
Grundschule	in Uetz und
Grundschule	in Tangerhütte

Die neue Stadt Tangerhütte wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.

Vor Stellungnahmen zur Änderung der Schuleinzugsbereiche im Schulentwicklungsplan sind die betroffenen Ortschaftsräte zu hören.

## § 17 Kindertagesstätten

(1) Die neue Stadt Tangerhütte verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel, die vorhandenen kommunalen Kindertageseinrichtungen Kindertagesstätte „Haus der kleinen Racker“ in Bellingen  
 Kindertagesstätte „Elbspatzen“ in Bittkau  
 Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ in Cobbel  
 Kindertagesstätte Demker  
 Kindertagesstätte „Waldesrand“ in Grieben  
 Kindertagesstätte „Unsere Dorfspatzen“ in Lüderitz  
 Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ in Tangerhütte  
 Kindertagesstätte „Anne Frank“ in Tangerhütte  
 Hort Grieben  
 Hort Lüderitz  
 Hort Uetz  
 Hort Tangerhütte  
 zu erhalten.

(2) Diese Verpflichtung der neuen Stadt Tangerhütte entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, die verfügbaren Haushaltsmittel oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat, ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(3) Die Satzungen für die kommunalen Kindereinrichtungen sind am Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Einheitsgemeinderates zu vereinheitlichen.

## § 18 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 20 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift
a) Bellingen	18.05.2010	
b) Birkholz	11.05.2010	
c) Bittkau	12.05.2010	
d) Cobbel	20.05.2010	
e) Demker	18.05.2010	
f) Grieben	18.5.10	



g) Hüselitz	<u>18.05.2010</u>			n) Schönwalde (A)	<u>18.05.2010</u>		
h) Jerchel	<u>12.05.2010</u>	<u>Schulz</u>		o) Uchtdorf	<u>20.05.10</u>		
i) Kehnert	<u>12.05.2010</u>			p) Uetz	<u>19.05.2010</u>		
j) Lüderitz	<u>18.05.2010</u> <u>21.05.2010</u>	 	 	q) Weißewarte	<u>18.5.2010</u>		
k) Ringfurth	<u>18.05.2010</u>			r) Windberge	<u>18.05.2010</u>		
l) Schelldorf	<u>11.05.2010</u>	<u>Judith Kistenkem</u>		s) Stadt Tangerhütte	<u>18.05.2010</u>		
m) Schernebeck	<u>18.05.2010</u>						

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1** - Übersicht über die Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligungen der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden	Bellingen	Birkholz	Bittkau	Cobbel	Demker	Grieben	Hüselitz	Jerchel	Kehnert	Lüderitz	Ringfurth	Schelldorf	Schernebeck	Schönwald (A)	Uchtdorf	Uetz	Weißewarte	Windberge	Stadt Tangerhütte	Verwaltungsgemeinschaft
Bauhof Tangerhütte mbH																				X
Städtische Wohnungsgesellschaft mbH																				X
Kreisfeuerwehrverband Stendal	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kommunaler Schadensausgleich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wasserverband	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung	X	X	X		X		X			X										X
Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Studieninstitut Sachsen-Anhalt																				X
Kommunaler Arbeitgeberverband				X													X			
BAD	X		X	X	X	X				X							X	X	X	
Tourismusverband			X			X											X			X
Gartenräume																				X
Wildpark Weißewarte																				X
Tierheim Stendal	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X
Unterhaltungsverband Tanger	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Unterhaltungsverband Uchte-Stendal	X				X		X			X								X		X

## Anlage 2 zu § 11 Abs. 1

### Gemeinde Bellingen

Geschäftsordnung	08.07.1999
Hauptsatzung	02.04.1998
1. Änderung	08.11.2001
2. Änderung	30.06.2005
3. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	11.10.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	11.10.2001
Satzung für die Tageseinrichtung	10.04.2003
1. Änderung	09.12.2004
Satzung über die Straßenreinigung	22.07.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der FFw	13.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	10.12.1998
1. Änderung	08.11.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	20.08.1997
1. Änderung	20.05.1999
2. Änderung	10.12.2009
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	02.05.1996
Satzung der Gemeinde Bellingen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	21.12.2006
1. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung	18.07.1997
1. Änderung	09.12.2004
Gebührensatzung für Sportstätten	16.11.1995
1. Änderung	05.12.2002
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	02.04.1998
1. Änderung	08.11.2001
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	30.09.1994

### Gemeinde Birkholz

Geschäftsordnung	03.08.1999
Hauptsatzung	26.11.1998
1. Änderung	29.11.2001
2. Änderung	16.02.2006
3. Änderung	20.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses	02.09.1999
Änderung	25.10.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	25.10.2001
Satzung über die Straßenreinigung	26.11.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	13.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	04.02.1999
1. Änderung	12.07.2001
2. Änderung	29.11.2001
3. Änderung	01.06.2006
Friedhofssatzung	11.09.2003
Friedhofsgebührensatzung	11.09.2003
Baumschutzsatzung	04.09.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	27.02.1997
1. Änderung	22.10.1998
2. Änderung	09.03.2000
3. Änderung	12.07.2001

4. Änderung	29.11.2001
5. Änderung	04.09.2008

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	23.01.1992
--	------------

### Gemeinde Bittkau

Geschäftsordnung	12.07.1999
Hauptsatzung	17.12.1997
1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	15.02.2005
3. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes	06.07.1998
1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	10.03.2003
3. Änderung	17.08.2009
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	17.09.2001
Satzung für die Tageseinrichtung	28.04.2003
Satzung über die Straßenreinigung	16.11.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	10.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	14.12.1998
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	07.06.1999
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	07.06.1999
Friedhofssatzung	12.08.2002
1. Änderung	17.11.2003
Friedhofsgebührensatzung	12.08.2002
1. Änderung	17.11.2003
Baumschutzsatzung	30.06.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	06.07.1998
1. Änderung	19.11.2001
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	10.12.2001

### Gemeinde Cobbel

Geschäftsordnung	05.07.1999
Hauptsatzung	08.12.1998
1. Änderung	29.10.2001
2. Änderung	23.01.2006
3. Änderung	03.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	29.10.2001
1. Änderung	16.02.2004
2. Änderung	04.12.2006
3. Änderung	27.10.2008
Flächennutzungsplan	15.12.2009
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	29.10.2001
Satzung für die Kindertageseinrichtung	20.01.2003
1. Änderung	22.04.2003
2. Änderung	04.01.2008
Satzung über die Straßenreinigung	08.12.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	13.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	18.01.1999
1. Änderung	13.12.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	04.05.1998

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

1. Änderung	15.05.2000	Satzung für die Kindertageseinrichtung	11.06.2001
Friedhofssatzung	01.12.2003	1. Änderung	18.02.2002
Friedhofsgebührensatzung	01.12.2003	2. Änderung	14.04.2003
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	13.10.1998	3. Änderung	24.02.2004
1. Änderung	22.11.2001	4. Änderung	03.04.2006
		5. Änderung	19.11.2007
		Satzung über die Straßenreinigung	05.10.1997
<u>Gemeinde Demker</u>		Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	
Geschäftsordnung	07.07.1999	Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	19.11.2001
Hauptsatzung	29.04.1996	Satzung über die Erhebung und Organisation der FFW	11.12.2001
1. Änderung	12.11.2001	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	27.09.1999
2. Änderung	19.12.2005	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	23.11.1998
3. Änderung	24.01.2008	1. Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	17.07.2000
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	12.11.2001	Friedhofssatzung	28.10.2002
1. Änderung	27.09.2004	1. Änderung	08.12.2003
2. Änderung	12.06.2006	2. Änderung	17.04.2004
3. Änderung	04.06.2007	Friedhofsgebührensatzung	28.10.2002
Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn	20.12.2000	1. Änderung	08.12.2003
1. Änderung	12.11.2001	2. Änderung	23.05.2005
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	17.12.2001	3. Änderung	17.04.2007
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	30.11.1998	Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	29.04.1996
1. Änderung	12.11.2001	1. Änderung	01.01.2002
Satzung über die Straßenreinigung	28.09.1998		
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ortsteil Elversdorf	20.06.2005	<u>Gemeinde Hüselitz</u>	
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Demker für den Ortsteil Elversdorf	24.01.2000	Geschäftsordnung	13.07.1999
1. Änderung	28.02.2000	Hauptsatzung	03.03.1998
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Demker (ohne Ortsteil Elversdorf)	24.01.2001	1. Änderung	05.06.2001
Änderung	28.02.2000	2. Änderung	24.01.2006
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Demker	01.10.2001	3. Änderung	24.01.2008
Satzung für die Tageseinrichtung	14.04.2003	Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderaumes	23.08.2001
Gebührensatzung über die Nutzung von gemeindeeigenem Inventar	04.06.2007	1. Änderung	04.06.2002
Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhalle für den Ortsteil Elversdorf der Gemeinde Demker	06.07.1998	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	09.10.2001
Änderung	17.12.2007	Satzung über die Straßenreinigung	19.01.1999
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	12.11.2001	Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	12.12.2001
Änderung	27.09.2004	Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	08.12.1998
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	23.03.1998	1. Änderung	13.11.2001
1. Änderung	01.11.1999	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Hüselitz für den Ortsteil Klein Schwarzlosen	24.04.2001
2. Änderung	12.11.2001	1. Änderung	23.02.2010
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	17.12.2001	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Hüselitz (ohne OT Klein Schwarzlosen)	18.05.2004
		1. Änderung	23.02.2010
<u>Gemeinde Grieben</u>		Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hüselitz für den Ortsteil Klein Schwarzlosen	12.12.2000
Geschäftsordnung	03.03.1998	Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hüselitz (ohne den Ortsteil Klein Schwarzlosen)	13.05.2000
Hauptsatzung	06.10.1997	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	03.03.1998
1. Änderung	19.11.2001	1. Änderung	08.12.1998
2. Änderung	17.05.2004	2. Änderung	13.11.2001
3. Änderung	28.04.2008		
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	02.06.2009		
1. Änderung	02.09.2009		
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	22.10.2001		

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

## Gemeinde Jerchel

Geschäftsordnung	08.07.1999
Hauptsatzung	14.12.1998
1. Änderung	15.11.2001
2. Änderung	15.12.2005
3. Änderung	11.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	15.11.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	27.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	16.04.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	17.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	11.12.1997
1. Änderung	15.11.2001
2. Änderung	27.05.2004
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	07.12.2000
Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhalle	11.12.1997
1. Änderung	15.11.2001
Baumschutzsatzung	23.10.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	25.11.1998

## Gemeinde Kehnert

Geschäftsordnung	06.07.1999
Hauptsatzung	21.09.1998
1. Änderung	27.11.2001
2. Änderung	20.12.2005
3. Änderung	11.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindesaales sowie des Klubraumes	06.07.1999
1. Änderung	27.11.2001
2. Änderung	19.12.2008
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	25.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	21.09.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	14.01.1999
1. Änderung	15.11.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	28.08.2008
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	07.12.1999
1. Änderung	28.03.2000
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	07.12.1999
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	06.11.1995
Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	15.01.2002
Friedhofssatzung	10.02.2004
1. Änderung	08.09.2009
Friedhofsgebührensatzung	16.03.2004
1. Änderung	26.11.2006
Baumschutzsatzung	18.08.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	16.11.1998
Änderung	27.11.2001

## Gemeinde Lüderitz

Geschäftsordnung	14.09.2004
Hauptsatzung	14.09.2004
1. Änderung	13.11.2007
Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen	13.11.2001
1. Änderung	12.03.2002
2. Änderung	08.04.2003
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	09.10.2001
Satzung für die Kindertageseinrichtung	08.04.2003
1. Änderung	13.11.2007
Satzung über die Straßenreinigung	07.04.1998
Baumschutzsatzung	09.09.1997
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	11.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	09.02.1999
1. Änderung	13.11.2001
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	03.03.1998
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	03.03.1998
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	02.06.1997
Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“	02.05.1995
1. Änderung	10.12.2002
Friedhofssatzung	15.07.2003
Friedhofsgebührensatzung	15.07.2003
1. Änderung	11.03.2008
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	10.02.1996
1. Änderung	14.11.2001
2. Änderung	08.04.2008
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	11.12.2001

## Gemeinde Ringfurth

Geschäftsordnung	02.07.1999
Hauptsatzung	28.11.1997
1. Änderung	07.11.2001
2. Änderung	15.02.2006
3. Änderung	14.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	15.08.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	07.11.2001
Satzung über die Straßenreinigung	30.03.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	12.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	11.12.1998
1. Änderung	12.12.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ringfurth Ortsteil Sandfurth	22.08.1997
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ringfurth Ortsteil Ringfurth	22.08.1997
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ringfurth Ortsteil Polte	22.08.1997

Friedhofssatzung	26.11.2003	Hauptsatzung	24.11.1998
1. Änderung	11.12.2009	1. Änderung	17.12.2001
		2. Änderung	13.12.2007
Friedhofsgebührensatzung	26.11.2003	Gebührensatzung über die Nutzung des	
1. Änderung	11.12.2009	Gemeindehauses	27.11.2001
		1. Änderung	17.11.2003
Aufwandsentschädigungssatzung für		Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	01.10.2001
ehrenamtlich tätige Bürger	28.11.1997		
1. Änderung	04.09.1998	Satzung über die Erhebung wiederkehrender	
2. Änderung	07.11.2001	Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	23.06.2009
Aufhebungssatzung zur Satzung über die		Satzung über die Straßenreinigung	24.11.1998
Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und			
die Erhebung von Gebühren und sonstigen		Satzung über den Kostenersatz und Erhebung	
Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	26.11.1993	von Gebühren für Leistungen der freiwilligen	
		Feuerwehr	15.08.2001
<u>Gemeinde Schelldorf</u>		Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	24.11.1998
Geschäftsordnung	24.07.1994	1. Änderung	27.11.2001
Hauptsatzung	24.05.2000	Aufwandsentschädigungssatzung für	
1. Änderung	15.12.2004	ehrenamtlich tätige Bürger	31.03.1998
2. Änderung	04.12.2007	1. Änderung	17.12.2001
Satzung über die Erhebung von		<u>Gemeinde Uchtdorf</u>	
Hundesteuern	29.08.2001	Geschäftsordnung	13.07.1999
Satzung über die Erhebung von Beiträgen		Hauptsatzung	21.04.1998
nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche		1. Änderung	11.12.2001
Maßnahmen	06.03.2000	2. Änderung	07.06.2005
		3. Änderung	24.01.2008
Satzung der Gemeinde Schelldorf zur			
Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses	26.08.2003	Gebührensatzung über die Nutzung der	
1. Änderung	15.09.2008	kommunalen Einrichtungen	14.09.1999
		1. Änderung	11.12.2001
Gebührensatzung für das		2. Änderung	03.02.2004
Dorfgemeinschaftshaus	26.08.2003	3. Änderung	07.06.2005
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich		Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	25.09.2001
Tätige	09.01.2001		
1. Änderung	30.12.2002	Satzung über die Straßenreinigung	19.12.1996
2. Änderung	13.04.2007		
		Satzung über den Kostenersatz und Erhebung	
Straßenreinigungssatzung	06.11.2009	von Gebühren für Leistungen der freiwilligen	
		Feuerwehr	11.12.2001
<u>Gemeinde Schernebeck</u>			
Geschäftsordnung	05.07.1999	Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	09.12.1998
		1. Änderung	11.12.2001
Hauptsatzung	01.12.1997	Satzung über die Erhebung wiederkehrender	
1. Änderung	10.12.2001	Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	14.12.1999
2. Änderung	02.05.2005	1. Änderung	14.03.2000
3. Änderung	21.01.2008	2. Änderung	26.06.2001
		3. Änderung	14.10.2009
Gebührensatzung über die Nutzung des			
Gemeindehauses	05.07.1999	Satzung über die Erhebung von Beiträgen	
1. Änderung	29.10.2001	nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche	
2. Änderung	25.11.2002	Maßnahmen	14.05.1996
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	24.09.2001	Satzung über den Kostenersatz und die	
		Erhebung von Gebühren für Leistungen der	
Satzung über die Straßenreinigung	16.11.1998	Freiwilligen Feuerwehr	11.12.2001
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung		Friedhofssatzung	14.05.2003
von Gebühren für Leistungen der freiwilligen			
Feuerwehr	10.12.2001	Friedhofsgebührensatzung	14.05.2003
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	18.01.1999	Aufwandsentschädigungssatzung für	
1. Änderung	10.12.2001	ehrenamtlich tätige Bürger	21.04.1998
		1. Änderung	11.12.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender			
Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	20.04.1998	<u>Gemeinde Uetz</u>	
		Geschäftsordnung	02.08.1999
Satzung über den Kostenersatz und die			
Erhebung von Gebühren für Leistungen der		Hauptsatzung	15.11.1999
Freiwilligen Feuerwehr	10.12.2001	1. Änderung	06.02.2006
		2. Änderung	06.02.2006
Friedhofssatzung	14.10.2002	3. Änderung	17.12.2007
1. Änderung	15.12.2003		
		Gebührensatzung über die Nutzung der	
Friedhofsgebührensatzung	14.10.2002	Kindereinrichtungen als Hort	01.03.1999
1. Änderung	15.12.2003	1. Änderung	19.11.2001
		2. Änderung	24.06.2003
Baumschutzsatzung	14.07.1997	3. Änderung	18.09.2006
		4. Änderung	17.12.2007
Aufwandsentschädigungssatzung für			
ehrenamtlich tätige Bürger	01.01.1997	Gebührensatzung für Sportstätten	29.03.1999
1. Änderung	06.08.2001	1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	10.10.2005		
<u>Gemeinde Schönwalde (Altmark)</u>			
Geschäftsordnung	13.07.1999		

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	08.10.2001	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	27.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	16.11.1998	Satzung über die Straßenreinigung	20.11.1997
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	01.01.2002	Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	29.11.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	07.12.1998	Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	17.12.1998
1. Änderung	19.11.2001	1. Änderung	29.11.2001
Vergnügungssteuersatzung	08.10.2008	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ortsteil Windberge	11.03.1998
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	08.06.1998	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ortsteil Schleuß	17.12.1998
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses	03.09.2007	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ortsteil Brunkau	08.03.2001
1. Änderung	20.10.2008	Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Brunkau	08.03.2001
2. Änderung	22.12.2009	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Ottersburg	17.12.1998
Friedhofssatzung	24.06.2003	Friedhofssatzung	11.09.2003
Friedhofsgebührensatzung	24.06.2003	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Windberge für die Ortsteile Schleuß	11.09.2003
1. Änderung	20.11.2006	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	23.04.1998
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	05.05.1997	1. Änderung	25.10.2001
1. Änderung	19.11.2001	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	29.11.2001
2. Änderung	26.03.2007		
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	17.12.2001		
<u>Gemeinde Weißewarte</u>		<u>Gemeinde Tangerhütte</u>	
Geschäftsordnung	05.07.1999	Geschäftsordnung	06.07.1994
Hauptsatzung	06.11.1998	Hauptsatzung	24.03.2005
1. Änderung	31.10.2001	Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen	22.02.2001
2. Änderung	22.11.2007	1. Änderung	14.06.2001
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	26.03.1999	2. Änderung	13.04.2006
1. Änderung	30.10.2001	3. Änderung	25.06.2009
2. Änderung	31.03.2005	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	19.06.2003
Gebührensatzung für den Wildpark Weißewarte	12.12.2003	1. Änderung	24.09.2004
1. Änderung	02.09.2004	Richtlinien zur Bewertung der Gehölze	
Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn	31.08.2000	Ordnung zum Schutz und zur Erhaltung der Großgehölze und Hecken	28.02.1991
1. Änderung	30.10.2001	Satzung zur Bereinigung der Satzungen der Stadt Tangerhütte zur Umstellung auf Euro	25.10.2001
2. Änderung	27.06.2002	Satzung der Feuerwehr	30.04.2009
3. Änderung	31.03.2005	Gebührensatzung der FFw	24.05.1996
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	20.09.2001	Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	24.03.2005
Satzung über die Straßenreinigung	06.11.1998	Vergnügungssteuersatzung	14.05.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	01.01.2002	Straßenreinigungssatzung	04.07.1996
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	04.02.1999	1. Änderung	27.05.1999
Änderung	29.11.2001	Satzung zur Einführung des Parallelhausnummernsystems bei der Vergabe von Hausnummern	28.09.1995
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	08.04.1997	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	09.04.1992
Friedhofssatzung	27.02.2003	1. Änderung	18.05.1995
Friedhofsgebührensatzung	30.01.2003	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	07.05.1997
1. Änderung	19.01.2007		
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	18.12.2008		
<u>Gemeinde Windberge</u>			
Geschäftsordnung	09.07.1999		
Hauptsatzung	23.04.1998		
1. Änderung	25.10.2001		
2. Änderung	16.06.2005		
3. Änderung	22.11.2007		
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunaler Einrichtungen	25.06.2008		

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Satzung über die Benutzung des Friedhofes	17.12.2009
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele	18.12.1997
1. Änderung	30.03.2009
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	30.11.2006
1. Änderung	20.12.2007
Satzung der Stadt Tangerhütte über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung "Tangerhütte Nord-Ost"	26.04.2001
Satzung der Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Stellplätze, wenn diese nicht auf dem Baugrundstück laut § 49 Abs. 5,6 BauO LSA angeordnet werden können	12.12.1991
1. Änderung	05.11.1992
Satzung der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)	28.10.1999
Satzung der Feuerwehr Tangerhütte Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung des Stadtbildes und der besonderen Anforderungen an die baulichen Anlagen der Außenwerbung gemäß § 87 Abs. 1 und 2 BauO LSA im Innenstadtbereich der Stadt Tangerhütte (Werbesatzung)	30.11.2006
Gestaltungssatzung der Stadt Tangerhütte für die Bismarckstraße	27.03.1997
1. Änderung	27.06.1991 27.02.1992
Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	27.05.1999
Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	05.09.1996
Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	05.09.1996
Gebührensatzung für Sportstätten	10.12.1992
1. Änderung	21.01.1993
Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen	07.11.2000
1. Änderung	01.01.2002
2. Änderung	12.12.2002
3. Änderung	27.03.2003
4. Änderung	23.09.2004
Gebührensatzung der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	28.10.1999
Friedhofsgebührensatzung	23.05.1996
Friedhofsgebührensatzung	04.03.1993
1. Änderung	10.02.2000
2. Änderung	10.10.2002
3. Änderung	27.03.2003
4. Änderung	18.11.2004
5. Änderung	
Benutzerordnung für das Überlassen städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke	21.03.1993
Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Tangerhütte	04.03.1993
1. Änderung	18.12.1997
<u>VGem „Tangerhütte-Land“</u>	
Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss	22.02.2005

Hauptsatzung	26.01.2005
1. Änderung	06.06.2007
2. Änderung	06.02.2008

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land (Gemeinschaftsvereinbarung)	16.12.2004
1. Änderung	28.09.2008

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten	16.01.2002
1. Änderung	21.04.2004
2. Änderung	14.01.2009
Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	21.09.2005

## Anlage 3 - Kommunale Einrichtungen

Gemeinde	Standortbezeichnung
<b>Bellingen</b>	Kita „Haus der kleinen Racker“, Kirchengasse 2 Turnhalle, Dorfstraße 1 altes Heizhaus FFW- Bellingen, Kirchengasse eine Bushaltestelle ein Spielplatz Sport- und Bolzplatz DGH mit Saal (Hofffläche mit Biergarten und Freilichtbühne, historischer Fachwerkstall – Überständerbau ca. 1700 Jh. (sanitert) Bogenschießenplatz Trauerhalle Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 39 a/b Dorfstraße 83 Garagen/ Garagenkomplexe: Dorfstraße 83 Dorfstraße 39 a/b
<b>Birkholz</b>	FFW-Birkholz, Schulstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Sportplatz DGH
<b>Bittkau</b>	Kita „Elbspatzen“, Ernst-Thälmann-Straße 7 FFW-Bittkau, Deichstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Sportplatz mit Bolzplatz und Freilichtbühne DGH Lagerplatz Denkmal Technikhalle, Rudolf-Breitscheid-Straße Verwaltungsgebäude und Garagen Jugendklub Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Ernst-Thälmann-Straße 56 Hohe-Anger-Straße 25 Garagen/ Garagenkomplexe: Ernst-Thälmann-Straße 565 a Hohe-Anger-Straße 25
<b>Cobbel</b>	Kita „Sonnenkäfer“, Lindenstraße 24 FFW-Cobbel, Lindenstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Bolzplatz Sport- und Tennisplatz Sportlerheim Jugendclub DGH Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Lindenstraße 64 a/b Garagen/ Garagenkomplexe: Lindenstraße 64 a/b
<b>Demker</b>	Kita, Weißewarter Weg 2 FFW-Demker, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz zwei Sportplätze DGH Kegelbahn

	<p>Saal eine Trauerhalle Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Weißewarter Weg 2 Damaschekweg 12 Dorfstraße 43</p>		<p>August-Bebel-Straße 45 Garagen/ Garagenkomplexe: August-Bebel-Straße 45</p>
Elversdorf	<p>FFW-Elversdorf, Elversdorf ein Spielplatz eine Bushaltestelle eine Trauerhalle DGH</p>		<p><b>Lüderitz</b> Kita „Unsere Dorfspatzen“, Tangermünder Straße 29 FFW-Lüderitz eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Freibad Reitplatz Parkanlage am Freibad Restfläche Gewerbegebiet</p>
<b>Grieben</b>	<p>Kita „Waldesrand“, Waldweg 6 Hort Jugendclub Grundschule mit Nebengebäuden, Chausseestraße 20 FFW-Gerätehaus, Friedensstraße 45 2 Bushaltestellen Sportplatz Sportlerheim und Nebegebäude Bolzplatz an der Grundschule Bürgerzentrum, Breite Straße 32-34 einschließlich Mehrzweckhalle, Kegelhalle, Versammlungsraum I und II, diverse Nebenräume, Spielplatz, Hofanlagen, Park mit See Versammlungsraum Mühle mit Backhaus inkl. angrenzende Grünfläche Technikstützpunkt, Chausseestraße 20 Friedhof mit Trauerhalle (Kriegsgäber) Garagenkomplexe, Chausseestraße 17 ff, Bittkauer Weg Bushaltestellen – Friedensstraße, Grundschule, Haltepunkte Hegebusch und Kellerwiehl Parkplätze – Bürgerzentrum Breite Straße 32-34 Feuerwehr, Sparkasse, Luisenstraße Grünanlagen – Dorfmitte – Friedensstraße, Elbstraße, Platz am Fährenstein Gewerbegebiet Radwege: Grieben – Bittkau, Grieben – Elbe (Ferchland), Grieben – Jerchel Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Breite Straße 25, 25 a Chausseestraße 17-17 b Breite Straße 36 Friedensstraße 47 Friedensstraße 26 Ferienwohnungen, Breite Straße 25 a alle der Gemeinde gehörenden Straßen, Feld- und Waldwege in der Gemarkung Grieben</p>		<p>Groß Schwarzlosen FFW – Groß Schwarzlosen FFW – Gerätehaus, Tangermünder Straße 48 eine Trauerhalle Friedhof zwei Sportplätze Sportlerheim DGH mit Kegelbahn zwei Bushaltestellen ein Spielplatz Grundschule, Tangermünder Straße 43 Turnhalle, Tangermünder Straße 43 Mehrzweckhalle, Tangermünder Straße 43 ehemals Kinderheim, Kirchstraße 12 zwei Parkanlagen Schulküche, Tangermünder Straße 43 Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Groß Schwarzlosen, Tangermünder Straße 48 Tangermünder Straße 45 Tangermünder Straße 40-42 Akazienweg 1-4 Mittelstraße 1 a Garagen/ Garagenkomplexe: Tangermünder Straße 45 Tangermünder Straße 40-42 Akazienweg 1-4 Mittelstraße 1 a Jugendklub, Tangermünder Straße 43</p>
<b>Hüselitz</b>	<p>FFW-Hüselitz, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Bolzplatz Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Hüselitz, Dorfstraße 10</p>		<p>Stegelitz FFW-Stegelitz, Dorfstraße Übungsplatz der FFW eine Bushaltestelle</p>
Klein Schwarzlosen	<p>eine Bushaltestelle ein Bolzplatz FFW-Klein Schwarzlosen Spielplatz DGH</p>		<p><b>Ringfurth</b> FFW-Ringfurth, Bittkauer Weg eine Bushaltestelle Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Bolzplatz Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 46</p>
<b>Jerchel</b>	<p>FFW-Jerchel, Schulstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle DGH Heimatstube Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Horststraße 11 Garagen/ Garagenkomplexe: Horststraße 11</p>		<p>Sandfurth FFW-Sandfurth, Dorfstraße DGH eine Trauerhalle eine Bushaltestelle Feuerlöschteich</p>
<b>Kehnert</b>	<p>FFW-Kehnert, August-Bebel-Straße zwei Bushaltestellen ein Spielplatz ein Jugendclub und Klubraum, August-Bebel-Straße 14 eine Trauerhalle Friedhof Sport- und Bolzplatz, August-Bebel-Straße 14 Turnhalle, August-Bebel-Straße 14 DGH Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: August-Bebel-Straße 4 August-Bebel-Straße 6 August-Bebel-Straße 11 August-Bebel-Straße 14 August-Bebel-Straße 44</p>		<p>Polte eine Bushaltestelle</p>
			<p><b>Schelldorf</b> FFW-Schelldorf, eine Bushaltestelle Spielplatz eine Trauerhalle Bolzplatz DGH</p>
			<p><b>Schernebeck</b> FFW-Schernebeck, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Sportplatz Sportlerheim DGH Jugendclubcontainer Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 5</p>
			<p><b>Schönwalde (A)</b> FFW-Schönwalde, Dorfstraße eine Bushaltestelle DGH</p>

	eine Trauerhalle ein Spielplatz Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 6
<b>Uchtdorf</b>	FFW-Uchtdorf, Schulstraße Feuerwehrgerätehaus (Nutzung durch Gemeindearbeiter) eine Bushaltestelle zwei Spielplätze Sportplatz DGH eine Trauerhalle
<b>Uetz</b>	Grundschule, Schulstraße 1 Hort, Schulstraße 1 Turnhalle, Schulstraße 1 FFW-Uetz, Porte eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Sport- und Tennisplatz Sportlerheim DGH Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Sonnemannstraße 17 Parkstraße 3 und 5 Parkstraße 9/10 Bertinger Straße 6 Garagen/ Garagenkomplexe: Sonnemannstraße 17 Parkstraße 9/10 Bertinger Straße 6
<b>Weißbarte</b>	FFW-Weißbarte, Schulstraße zwei Bushaltestellen Sportplatz Sportlerheim DGH Kegelbahn Wildpark Weißbarte Teilfriedhof eine Trauerhalle Gebäude Kindergarten Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Schulstraße 1 Schulstraße 1 a/b Schulstraße 6 Dorfstraße 22 Garagen/ Garagenkomplexe: Dorfstraße 22
<b>Windberge</b>	FFW-Windberge, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle DGH
<b>Brunkau</b>	Gerätehaus eine Bushaltestelle ein Spielplatz Friedhof eine Trauerhalle
<b>Schleuß</b>	FFw – Gerätehaus eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle DGH
<b>Ottersburg</b>	Gerätehaus eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle
<b>Stadt Tangerhütte +</b> Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	Gebäude des ehemaligen Kindergarten „Sonnenschein“, W.-Seelenbinder-Ring 2 Schülerklub für Hobby und Freizeit, Magdeburger Straße 1 Jugendklub, Magdeburger Straße 1 Klub der Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Str. 9 Kulturhaus der Stadt Tangerhütte, Straße der Jugend 41 Vereinshaus (mit Buddel-Schiff-Museum, Heimatmuseum, Tierauffangstation, Behindertenverband, Rheumaliga . . .), Otto-Nuschke-Str. 47a

Gebäude der Volkshochschule, Stendaler Str. 2  
Freibad Tangerhütte, Horstweg 1  
Sportplatz „Friedrich-Ludwig-Jahn“, Parkstr. 1  
Sportplatz „Werner Seelenbinder“, Werner-Seelenbinder-Ring  
Sportplatz, H.-Rieke-Ring  
Reitplatz mit Abreiteplatz, Horstweg  
Sporthalle, Birkholzer Chaussee  
Sporthalle, Heinrich-Rieke-Ring  
Rathaus II, Otto-Nuschke-Str. 47  
Stadtpark Tangerhütte mit Neuem Schloss, Parkstr. 4  
Mausoleum  
Kapelle in Briest  
Friedhöfe: Tangerhütte, Straße der Jugend mit Trauerhalle  
Briest, Zur Kastanienallee  
Feuerwehrgerätehaus, Breitscheidstraße 20  
Stadtwirtschaft, Gießereistraße 9  
Grundschule, Bismarckstraße 71  
Sekundarschule, Schönwalder Straße 33  
Lernbehinderten Schule, Birkholzer Chaussee 6  
Hort, Bismarckstraße 71  
Kita „Friedrich Fröbel“, Neustädter Ring 4  
Kita „Anne Frank“, Schönwalder Chaussee 16  
Spielplätze:  
Tangerhütte: - Abenteuerspielplatz  
- Otto-Nuschke-Straße  
- Breitscheidstraße  
- Bismarckstraße gegenüber Grundschule  
- Wiesenstraße

Briest: - Zur Kastanienallee  
Mahlpfuhl: - Am Rundling  
- am Wiesenweg  
Parkplätze: Breitscheidstraße (Sparkasse)  
Rosa-Luxemburg-Straße 3x  
Blumenstraße  
Rathausplatz  
Otto-Nuschke-Straße (Rathaus II)  
Otto-Nuschke-Straße (gegenüber ehemaligem Netto)  
Südtangente (am Park)  
W.-Seelenbinder-Ring (gegenüber Sportplatz)  
Kulturhaus  
Waldstraße  
Neustädter Ring (neben Nr. 34)  
Neustädter Ring (gegenüber Gymnasium)  
Dahlienweg

Bushaltestellen: Bismarckstraße (H.-Rieke-Schule)  
Bismarckstraße (Schnittstelle)  
Bismarckstraße (Rathausplatz)  
Otto-Nuschke-Straße  
Neustädter Ring (ehem. Gymnasium)  
Birkholzer Chaussee (Lernbehindertenschule)  
Mahlpfuhl  
Briest

Garagenkomplexe: Heinrich-Rieke-Ring  
Bismarckstraße 38-40  
Am Friedhof  
Abenteuerspielplatz  
Otto-Nuschke-Straße  
H.-Löns-Straße  
Schönwalder Chaussee  
Schönwalder Chaussee 43-45

**Verwaltungsgemeinschaft:** Verwaltungsgebäude, Bismarckstraße 5

Stendal, den 26.05.2010



Jörg Hellmuth  
Landrat



<b>Amtsblatt für den Landkreis Stendal</b>	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion:	Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im:	General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

VGem "Tangerhütte-Land"

## Haushaltssatzung der Stadt T a n g e r h ü t t e für das Haushaltsjahr

2 0 1 0

Auf der Grundlage des § 158 ff der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Stadt Tangerhütte folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	5.156.100 Euro
	in der Ausgabe auf	6.250.900 Euro

<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	2.726.700 Euro
	in der Ausgabe auf	2.726.700 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.257.600 Euro veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 278 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

Tangerhütte, den 29.04.2010

  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 27.05.2010 bestätigt die Kommunalaufsicht unter dem Aktenzeichen 30.01.05-2.1.-01-10 die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Tangerhütte mit Konsolidierungskonzept.

Von dem im § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 3.257.600 Euro, die im Jahr 2011 voraussichtlich zu leisten sein werden, wurden gemäß § 164 Abs. 4 GOLSA 928.000 Euro genehmigt.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit seinen Anlagen in der Zeit vom

01.06.2010 bis 18.06.2010

zur Einsichtnahme in der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 28.05.2010

  
Borstell  
Bürgermeister

